

Wir schaffen für Widdersdorf e.V. (WfW)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Wir schaffen für Widdersdorf e.V. (WfW)“ mit der Abkürzung WfW.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Sitz des Vereins ist 50859 Köln - Widdersdorf

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Das Ziel ist die Förderung der Namensbekanntheit und Interessen der Mitglieder, sowie für allen Bewohnern von Widdersdorf und im Umfeld von Widdersdorf eine transparente Übersicht der Branchen und Dienstleistungen zu verschaffen.
- 2) Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder aller Branchen und Dienstleistungen in und um Köln - Widdersdorf.
- 3) Zur Auflösung ist eine Mitgliederversammlung nötig. Mit einer 2/3 Mehrheit kann diese die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein „ALTE SCHULE“ e.V. Jugendfreizeitheim Köln – Widdersdorf. Hierzu wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 einberufen.

§ 3 Ziele des Vereins:

- 1) Schaltung einer Internetseite: www.wfw-widdersdorf.de
- 2) Veranstaltungen nach § 2 (1+2) in Köln – Widdersdorf
- 3) Der Verein verfolgt nicht wirtschaftliche Ziele.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bekunden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bekunden. Bis dahin bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 2) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit gefasst. Dieser wird dem Mitglied schriftlich, unter Bekanntgabe der Gründe, mitgeteilt. Bis dahin bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Das Mitglied verpflichtet sich zu jährlichen Zahlungen des Mitgliedbeitrages. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

Seite 2

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Mindestens jährlich lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, zur Mitgliederversammlung ein.
- 3) Die jährliche Mitgliederversammlung beschäftigt sich mit den Tagesordnungspunkten:
 - a) Wahlen (bei Bedarf, sonst zweijährlich)
 - b) Geschäftsbericht (jährlich)
 - c) Kassenbericht (jährlich)
 - d) Rechnungsprüfungsbericht (jährlich)
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
- 4) Anträge sind an den Vorstand schriftlich bis eine Woche vor der Sitzung zu richten.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben, allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wird.

§ 9 Vorstand im Sinne des §26 BGB

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführung
 - d) Kassenführung
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzern an.
- 3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Den Beisitzern werden Themengebiete / Aufgaben durch den Vorstand zugeordnet.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vereins

- 1) Der Gesamtvorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit bei mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 2) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung gibt andere Mehrheiten vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins wird auf Beschluss des Vorstandes eine gesonderte Mitgliederversammlung eingeladen.
- 2) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, dazu ein.
- 3) Anträge sind an den Vorstand schriftlich bis eine Woche vor der Sitzung zu richten.
- 4) Über die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben, allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wird.
- 5) Der Vorstand leitet alle rechtlichen Dinge zur Auflösung des Vereins ein.

Für alle Personenbezeichnungen gilt die männliche und weibliche Form gleichberechtigt.